

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 4Crane GmbH

Europaallee 21, 47229 Duisburg

Fassung 04/2023

A. Allgemeine Bedingungen

I. Geltung / Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich- rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender vertretbarer und nicht vertretbarer Sachen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Kataloge, Werbeproschüren, Preislisten und Kostenvoranschläge sind ebenfalls unverbindlich. Alle diesbezüglichen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. sind nur als annähernd zu betrachten, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, und Garantien und Aussagen über den Einsatz- oder Verwendungszweck unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss sind unverbindlich und werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.

4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Preise

Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Werk oder ab Lager zuzüglich Frachten, Kommissionierung, Montage, Mehrwertsteuer und Einfuhrabgaben. Nachträglich vereinbarte Änderungen des Auftrags berechtigen uns zur Berechnung der dadurch entstehenden Mehrkosten. Die Ware wird „brutto für netto“ berechnet.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Alle sonstigen Rechnungen, insbesondere für Montage, Reparaturen, Seminare usw. sind sofort ohne Skontoabzug zu bezahlen.

2. Bei Überschreiten des Zahlungszieles oder bei Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu berechnen. Zusätzlich berechnen wir eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 €. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit ihm beruhen und/oder sie den Kunden nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.

4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird oder gerät der Kunde mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsschluss schließen lassen, können wir vereinbarte Vorleistungen verweigern sowie die Rechte aus § 321 BGB ausüben. Dies gilt auch, soweit unsere Leistungspflicht noch nicht fällig ist. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen. Als mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gilt auch, wenn der Kunde mit einem erheblichen Betrag (ab 10% fälligen Forderungen) mindestens drei Wochen in Zahlungsverzug ist, ferner die erhebliche Herabstufung des für ihn bestehenden Limits bei unserer Warenkreditversicherung.

5. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Kunden über die Art der Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit dem Kunden beruhen und/oder sie den Kunden nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche des Kunden auf Mängelbeseitigungs- und Fertigstellungskosten aus einem Werkvertrag.

IV. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.

2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ferner gelten diese Beschränkungen nicht bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

3. Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleiben unsere Haftung und die Verjährung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, Fälle zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

V. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, Datenschutz

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und für die Zahlungen des Kunden ist unser Unternehmenssitz in Duisburg. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand unser Unternehmenssitz in Duisburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt in Ergänzung dieser Bedingungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Die Daten unserer Kunden werden von uns entsprechend den Vorgaben der DSGVO gespeichert und verarbeitet.

B. Besondere Bedingungen für den Verkauf

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen (A.) für alle Kaufverträge zwischen uns und dem Kunden, insbesondere für den Verkauf von Verschleiß- und Ersatzteilen.

I. Ausführung der Lieferungen, Ausfuhrnachweis, Lieferfristen und -termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, soweit wir ein ordnungsgemäßes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, jedoch aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. bei Insolvenz unseres Vorlieferanten, von unserem Vorlieferanten nicht beliefert werden.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd und unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden.
3. Der Kunde hat eine reibungslose Abnahme der Ware sicherzustellen und uns rechtzeitig auf erschwerte Auslieferungsverhältnisse hinzuweisen. Der Kunde hat unverzüglich und sachgemäß abzuladen und zu diesem Zweck Kranhilfe bzw. Stapler bereit zu halten. Wirken wir oder Dritte bei der Abladung mit, geschieht dies ohne rechtliche Verpflichtung und auf Risiko und Kosten des Kunden.
4. Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Kriege und militärische Konflikte, Naturkatastrophen, Pandemien oder politische Unruhen und die damit verbundenen Auswirkungen, berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten.

II. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Erhaltung des Eigentumsvorbehalts – oder eines im Land seiner Niederlassung oder in einem davon abweichenden Bestimmungsland vergleichbaren Sicherungsrechts – erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

2. Soweit nach dem Recht des Landes zulässig, in dem sich die Ware befindet, gelten die folgenden ergänzenden Regelungen:

a. Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-um-Zug abgewickelt werden.

b. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 2 a. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr.2a.

c. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nrn 2d. bis e. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

d. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Kunde für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2b. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

e. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

f. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs, zum Aussortieren oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

g. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

III. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

1. Unsere Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart, ab unserem Sitz.
2. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei- Haus Lieferungen, auf den Kunden über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Kunden. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Kunden.
3. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir, sofern nicht anders vereinbart, nach unserer Erfahrung auf Kosten des Kunden. Verpackungen werden zur Erfüllung der Vorgaben des Verpackungsgesetzes nach angemessener Vorankündigung an einer von uns benannten Stelle an unserem Sitz zurückgenommen. Kosten des Kunden für den Rücktransport der Verpackung übernehmen wir nicht. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Entsorgungskosten.

IV. Haftung für Sachmängel

1. Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich vorrangig nach der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere nach den vertraglich vereinbarten Normen oder Werkstoffblättern. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
2. Für eine bestimmte Verwendung der Ware übernehmen wir grundsätzlich keine Haftung. Vielmehr obliegt es grundsätzlich dem Kunden, die Eignung der Ware für die von ihm vorgesehene Verwendung selbst zu prüfen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir spätestens bei Kaufvertragsabschluss durch den Kunden in Textform von der vorgesehenen Verwendung in Kenntnis gesetzt wurden und dieser Verwendung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.
3. Soweit die Ware die vereinbarte Beschaffenheit gem. Ziffer V. 1. aufweist, kann sich der Kunde nicht darauf berufen, dass sich die Ware nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen dieser Art üblich ist und die der Kunde erwartet hat.
4. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass uns Mängel der Ware spätestens 7 Tage nach Ablieferung der Ware in Textform anzuzeigen sind. Etwaige Transportschäden können nur berücksichtigt werden, soweit sie auf dem Lieferschein vermerkt sind. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht unverzüglich nach Ablieferung entdeckt werden können, sind uns unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
5. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist unser Sitz.

6. Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringung der Ware hat der Kunde die Obliegenheit, die für die Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware vor dem Einbau zumindest stichprobenartig zu überprüfen und uns Mängel der Ware unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Kunde es vor dem Einbau bzw. dem Anbringen unterlässt, die für die Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware zumindest stichprobenartig zu untersuchen, stellt dies im Verhältnis zu uns eine besonders schwere Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (grobe Fahrlässigkeit) dar. In diesem Fall kommen Mängelrechte in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.

7. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, nicht unverhältnismäßig sind. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere für Aus- und Einbaukosten, 150 % des abgerechneten Warenwertes oder 200 % des mangelbedingten Minderwertes der Ware übersteigen.

8. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Kunden ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

9. Weitergehende Ansprüche des Kunden richten sich nach Abschnitt A. IV. der allgemeinen Bedingungen. Rückgriffsrechte des Kunden nach § 445a BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf. § 478 BGB bleibt unberührt.

C. Ergänzende Bedingungen für Montagen und Reparaturen

Die nachfolgenden ergänzenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen (A.) für alle Verträge zwischen uns und dem Kunden, die Montagen und Reparaturen zum Gegenstand haben.

I. Pflichten und Mitwirkung des Kunden bei Montagen und/oder Reparaturen

1. Können unsere vertraglich geschuldeten Leistungen nicht in unseren Räumlichkeiten erbracht werden, hat uns der Kunde bei der Durchführung der Montage, und/oder Reparatur auf seine eigenen Kosten Unterstützung am Durchführungsort zu gewährleisten und die notwendigen Transporte vorzunehmen. Für die Verladung und Ladungssicherung ist der Kunde allein verantwortlich, auch wenn wir dabei mitgewirkt haben. Unser Personal ist dann als Erfüllungsgehilfe des Kunden tätig. Dies gilt nicht, falls die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Die Unterstützung muss derart erbracht werden, dass die von uns geschuldeten Leistungen unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden können. Der Kunde ist verpflichtet, die Zufahrtswege sowie den Arbeitsplatz frei und befahrbar zu halten.

2. Am Ort der Montage/Reparatur obliegt der Schutz von Personen und Gegenständen dem Kunden. Das Aufstellen, Umlegen des Krans, der Ein- und Ausbau der Achsen, sowie auch das Ablegen oder das Montieren des Auslegers muss auf der gesamten Länge möglich sein. Falls notwendig, müssen vorhandene Freileitungen durch den Kunden vor Beginn der Montage-/Reparaturarbeiten auf seine Kosten demontiert werden.

3. Der Kunde hat am Durchführungsort für angemessene Arbeitsbedingungen und Sicherheit zu sorgen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, unser Personal über die am Montage/Reparaturort zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch unser Personal sind uns unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Kunde hat im Bedarfsfall am Montage/Reparaturort auf seine Kosten geeignetes Hilfspersonal in ausreichender Anzahl für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.
6. Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Hilfskräfte haben den Weisungen des von uns mit der Leitung der Montage/Reparatur betrauten Personals Folge zu leisten. Wir übernehmen keine Haftung für die bereitgestellten Hilfskräfte und die Hilfskräfte sind keine Erfüllungsgehilfen von uns.
7. Am Montage-/Reparaturort ist der Kunde verpflichtet, die notwendige Energie (Wasser, Beleuchtung, Betriebskraft etc.) einschließlich der notwendigen Anschlüsse auf eigene Kosten bereitzustellen.
8. Soweit dies erforderlich ist, sind vom Kunden am Montage-/Reparaturort beheizbare Aufenthaltsräume sowie diebstahlsichere Räume zur Aufbewahrung der Werkzeuge unseres Personals auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.
9. Kommt der Kunde trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung seinen Pflichten nicht nach, sind wir berechtigt, die dem Kunden obliegenden Verpflichtungen für ihn vorzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

II. Fristen zur Montage/Reparatur

1. Geben wir Montage- und/oder Reparaturfristen oder einen Termin zur Fertigstellung an, ist dies für uns unverbindlich.
2. Wird während der Ausführung der Montage/Reparatur erkennbar, dass Zusatzleistungen erforderlich sind oder äußert der Kunde Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche, verlängert dies den Fertigstellungstermin in angemessenem Umfang. Ereignisse höherer Gewalt im Sinne der Klausel B. I. 4. berechtigen uns ebenfalls zur Verlängerung des Fertigstellungstermins in angemessenem Umfang.
3. Die Ausführung der Montage/Reparatur erfolgt unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung gem. Ziffer B. I.1.

III. Kostenvoranschläge

1. Kostenvoranschläge werden von uns erst nach Prüfung und ggf. Zerlegung des zu reparierenden Gegenstandes in Textform abgegeben. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.
2. Wir sind zu einer Überschreitung des Kostenvoranschlages berechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Ausführung der Montage oder Reparatur zusätzliche Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile und/oder Materialien notwendig ist.

IV. Abnahme und Verzug

1. Nach Mitteilung über die Fertigstellung der Reparatur- bzw. Montagearbeiten ist der Kunde verpflichtet, die Arbeiten unverzüglich innerhalb einer angemessenen Frist abzunehmen.
2. Zur Verweigerung der Abnahme wegen unwesentlicher Mängel ist der Kunde nicht berechtigt.

3. Hat der Kunde Kenntnis von mangelhaften Montage- und/oder Reparaturarbeiten und erklärt die Abnahme in Kenntnis der Mangelhaftigkeit des Werks, stehen ihm keine Mängelansprüche und keine Schadensersatzansprüche aus § 634 Nr. 4 BGB zu. Es sei denn, der Kunde hat sich bei der Abnahme die Geltendmachung der Mängelansprüche ausdrücklich vorbehalten.

4. Befindet sich der Kunde mit der Abnahme im Verzug, sind wir dazu berechtigt, dem Kunden Lagerkosten entsprechend unserer zu dem Zeitpunkt geltenden Preisliste in Rechnung zu stellen. Wir können in diesem Fall den Vertragsgegenstand auch bei Dritten auf Kosten des Kunden einlagern.

V. Haftung für Mängel

1. Ist eine von uns durchgeführte Montage-/Reparaturleistung mangelhaft, kann der Kunde zunächst nur die Nachbesserung verlangen.

2. Für Montagearbeiten im Zuge von Verkaufsgeschäften gilt Abschnitt B. II.

3. Über etwaige Mängel hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Insoweit gilt § 377 HGB analog. Mängelansprüche des Kunden entfallen zudem, wenn der Kunde die Mängelbeseitigung ohne unsere Zustimmung selbst durchführt oder durch einen Dritten durchführen lässt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ohne die Beseitigung des Mangels ein erheblicher Schaden droht und unsere vorherige Zustimmung nicht eingeholt werden kann.

4. Bei berechtigten Nachbesserungsverlangen tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten. Stellt sich das Verlangen des Kunden als unberechtigt heraus, trägt er die Kosten.

5. Die Rechte aus § 634 Nr. 2-4 stehen dem Kunden nur nach angemessener und erfolgloser Nachfristsetzung zu. Die Länge der Frist richtet sich nach dem jeweiligen Nachbesserungsumfang und Art. Sie darf in keinem Fall 2 Wochen unterschreiten. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch gegeben.

6. Weitergehende Ansprüche des Kunden richten sich nach Abschnitt A. IV. der allgemeinen Bedingungen.

VI. Entsorgung von Altteilen

1. Der Kunde ist zur Entsorgung von ersetzten Altteilen verpflichtet.

2. Soweit wir durch gesetzliche Vorschriften zur Entsorgung von Altteilen verpflichtet sind, hat uns der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.

VII. Pfandrecht

1. Uns steht ein Pfandrecht an dem in unseren Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zur Sicherung unseres Vergütungsanspruchs zu.

2. Das Pfandrecht kann auch wegen einer Forderung aus zeitlich früher durchgeführten Arbeiten, Ersatz der Lieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, wenn und soweit sie mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

3. Im Übrigen gilt das Pfandrecht für sonstige Ansprüche nur sofern sie unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Für den Eigentumsvorbehalt anlässlich der Montage/Reparatur eingebauten Teilen gilt Abschn. B. II.

D. Ergänzende Bedingungen für Schulungen

Die nachfolgenden ergänzenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen (A.) für alle Verträge zwischen uns und dem Kunden, die Schulungen, Seminare und sonstige Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen zum Gegenstand haben.

I. Anmeldung

1. Die Anmeldung zu Schulungen, Seminaren, und sonstigen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen muss in Textform oder schriftlich erfolgen. Der Kunde ist an die Anmeldung bis zu unserer Annahme gebunden. Unsere Annahme muss innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Anmeldung in Textform oder schriftlich erfolgen. Erklären wir innerhalb dieser Frist nicht die Annahme, entfällt die Bindung des Kunden an seine Anmeldung.
2. Es besteht kein Recht des Kunden auf Teilnahme an Seminaren, Schulungen und sonstigen Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl.
3. Meldet der Kunde einen Teilnehmer an, ist dies unser Vertragspartner. Der Kunde kann bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung die Teilnahmeberechtigung kostenfrei auf einen Ersatzteilnehmer übertragen.

II. Preise

Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, als Preis für die Veranstaltung, Materialien, Handouts, Teilnahmebescheinigungen und Verpflegung.

III. Stornierung

1. Die Stornierung der Anmeldung des Kunden muss uns gegenüber mindestens in Textform erfolgen.
2. Bei einer Stornierung bis spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung berechnen wir eine Stornogebühr in Höhe von 25.00 EUR pro Teilnehmer.
3. Erfolgt die Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die vereinbarte Vergütung in vollem Umfang zu zahlen.
4. Der Kunde kann uns gegenüber nachweisen, dass die unter Ziff. 2 festgelegte Pauschale tatsächlich geringer ausgefallen ist und im Falle der Ziff. 3, dass der bisherige Teil der von uns erbrachten Leistungen geringer ist als die Vergütung.

IV. Absage

1. Wird die Mindestanzahl der Teilnehmer für unsere Veranstaltung nicht erreicht, haben wir das Recht, bis zu 5 Werktage vor Beginn die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen. In einem solchen Fall wird bereits an uns geleistet Vergütung an den Kunden erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Im Falle eines Ausfalls der Veranstaltung durch höhere Gewalt im Sinne der Klausel B. I.6. und/oder bei Krankheit des Referenten sind wir berechtigt, die Veranstaltung kurzfristig abzusagen. Der Kunde hat in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

V. Vorbehalt der Änderung

1. Trotz sorgfältigster Vorbereitung der Veranstaltung übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Fehlerfreiheit der vermittelten Inhalte und Unterlagen.
2. Wir sind berechtigt, den zunächst vorgesehenen Referenten und/oder den Leiter der Fortbildung durch andere ebenso qualifizierte Personen zu ersetzen. Notwendige Änderungen inhaltlicher und organisatorischer Art vor oder während der Durchführung der Veranstaltung behalten wir uns vor, sofern hierdurch der Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht wesentlich verändert wird.

VI. Urheber und Nutzungsrechte

Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte an den überlassenen Fortbildungsunterlagen verbleiben bei uns. Eine Vervielfältigung der Unterlagen zur Weitergabe an Dritte ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Vervielfältigung von Programmen zum Zweck der Datensicherung. Für eigene Zwecke ist der Kunde befugt, Unterlagen zu vervielfältigen, sofern sein Original nicht mehr verwendbar ist. Eine Nachahmung oder ein Nachdruck gedruckter Unterlagen ist nicht gestattet.

VII. Haftung

1. Für Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Gegenständen jedweder Art während der Veranstaltung übernehmen wir keine Haftung.
2. Im Übrigen gilt Abschnitt A. IV.

E. Ergänzende Bedingungen für Sachverständigentätigkeiten

Die nachfolgenden ergänzenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen (A.) für alle Verträge zwischen uns und dem Kunden, die Sachverständigentätigkeiten zum Gegenstand haben.

I. Urheberrecht

An den von uns erbrachten Leistungen im Rahmen von Sachverständigentätigkeiten behalten wir, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht. Etwaige im Rahmen der Beauftragung von uns angefertigte Gutachten darf der Kunde mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Im Übrigen gilt Ziff. D.VI.

II. Mitwirkung des Kunden

Bezüglich Mitwirkungspflichten des Kunden gilt Ziff. C. I. entsprechend.

III. Überschreitung von Fristen

Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Frist zur Ablieferung eines Gutachtens oder Durchführung anderer Sachverständigentätigkeiten mindestens in Textform vereinbart wurde, beginnt der Lauf der Frist erst, wenn vom Kunden benötigte Unterlagen bei uns eingegangen sind und/oder ein vereinbarter Vorschuss des Kunden gezahlt wurde. Stellt sich während der Durchführung unserer Tätigkeit heraus, dass noch weitere Informationen und/oder Unterlagen vom Kunden benötigt werden, wird der Lauf der Frist für den Zeitraum zwischen unserer Aufforderung an den Kunden und dem Eingang der Unterlagen des Kunden gehemmt. Im Übrigen gilt Abschn. B. I. entsprechend.

IV. Haftung für Mängel

Für Mängelansprüche des Kunden gilt Ziff. C.V. entsprechend.